

Corona-Pandemie: Einschränkungen für Trauerfeiern/Bestattungen - Regelungen der Bundesländer

Zusammengestellt von Aeternitas e.V., Stand 21.07.2020

Bundesland	Personenzahl/ Personenkreis	Regelung	Quelle
Baden-Württemberg	Nicht definiert (bei Einhaltung von Hygieneanforderungen)	"Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7."	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020
Bayern	Abhängig von Einhaltung des Mindestabstands (in Gebäuden); höchstens 200 Teilnehmende (im Freien)	"Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften a) in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. b) im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. 2. Für alle Teilnehmer besteht Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden ..." (HINWEIS: Die Regeln für Gottesdienste gelten laut bayerischem Gesundheitsministerium auch für Bestattungen)	Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020; Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Durchführung von Bestattungen vom 13.05.2020
Berlin	Bis zu 300 Personen (Innenraum) bzw. 1.000 Personen (im Freien); Ausnahmen für religiös-kultische Veranstaltungen (jeweils unter Einhaltung von Hygieneregeln/-konzepten)	"Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1000 zeitgleich Anwesenden sind bis einschließlich 31. August 2020 verboten [...] In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen bis einschließlich 31. Juli 2020 mit mehr als 300 zeitgleich Anwesenden verboten [...] Absatz 1 und 2 gilt nicht für [...] Religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ..."	SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020
Brandenburg	Nicht definiert (Veranstalter muss für Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften sorgen)	"Die [...] Verantwortlichen haben [...] auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen ..."	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 12. Juni 2020

Bremen	Bis bis zu 250 Personen (Innenraum) bzw. bis zu 400 Personen (im Freien) (jeweils unter Einhaltung von Abstands- und Hygiene-regeln/-konzepten)	"Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit bis 250 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt [...] Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit bis zu 400 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt ..."	Elfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Juli 2020
Hamburg	Bis zu 650 Personen (Innenraum) bzw. 1.000 Personen (im Freien) mit festen Sitzplätzen, bis zu 100 Personen (Innenraum) bzw. 200 Personen (im Freien) ohne feste Sitzplätze; Ausnahmen für religiöse Veranstaltungen u.ä. (jeweils unter Einhaltung von Hygienevor-gaben)	"Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind im Freien mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig [...] Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind im Freien mit bis zu 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig [...] Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. § 9 Absätze 1 bis 4 findet keine Anwendung."	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020

Hessen	Nicht definiert (bei Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften)	"Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind zulässig, wenn a) der nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand an-gehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden , c) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer [...] erfasst werden [...], d) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts [...] getroffen und umgesetzt werden und e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind."	Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie vom 7. Mai 2020; Vierzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 15.06.2020; Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Juli 2020
Mecklenburg-Vorpommern	Höchstens 75 Personen (mit Teilnehmerliste und Hygieneanforderungen); Ausnahmen für Glaubensgemeinschaften sowie für andere Veranstaltungen, hier bis zu 200 (in Ausnahmen 400) Personen (Innenraum) bzw. 500 (in Ausnahmen 1.000) Personen (im Freien) (jeweils unter Einhaltung bestimmter Hygienevorschriften)	"Trauungen und Beisetzungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 75 Personen zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten." "Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten." "Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen , an denen maximal 200 Personen teilnehmen, sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel , an denen maximal 500 Personen teilnehmen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 40 einzuhalten. Die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 400 Personen und im Freien mit maximal 1.000 Personen [...] erteilen."	Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020

Niedersachsen	Am Grab höchstens 50 Personen; bei religiösen Veranstaltungen (zum Beispiel Gottesdienst und in Friedhofskapelle) keine Höchstgrenze (nur Abstands- und Hygieneregeln), sonstige Veranstaltungen bis zu 500 Personen (Innenraum und im Freien mit jeweils verschiedenen Hygiene-/ Abstandsanforderungen)	<p>"Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen [...] sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden. Für Zusammenkünfte zur Religionsausübung im Freien gilt § 25 Abs. 2."</p> <p>"Unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 ist die Teilnahme an [...] Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle zulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen."</p> <p>"Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen [...] hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen ..."</p> <p>"Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung unter freiem Himmel hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen ..."</p>	Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Juli 2020
---------------	--	---	--

Nordrhein-Westfalen	Nicht definiert (bei Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften); bei Beerdigungen mit bis zu 150 Personen weitere Lockerungen	<p>"Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen."</p> <p>"Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Beerdigungen mit bis zu 150 Teilnehmern das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und in geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind."</p>	
Rheinland-Pfalz	Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, Verwandte ersten Grades, weiterer Hausstand und weitere Personen abhängig von vorhandener Fläche (geschlossene Räume); 350 Personen (im Freien)	<p>"Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot [...], die Pflicht zur Kontakterfassung [...]. An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen, 2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und 3. Personen eines weiteren Hausstands. <p>Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 [eine Person pro 10 qm] eingehalten wird."</p>	Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 19.Juni 2020; Zweite Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 14.Juli 2020

Saarland	Bis zu 250 Personen (Innenraum) bzw. 500 Personen (im Freien) (jeweils unter Einhaltung von Hygienevorgaben und bei Möglichkeit der Kontaktverfolgung); weitere Ausnahmen für Bestattungen möglich; weitere Ausnahmen für Gottesdienste	"Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel nicht mehr als 500 Personen und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 250 Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten." "Für Bestattungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden sollen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist."	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juli 2020
Sachsen	Im privaten Bereich keine Personenbeschränkung, ansonsten bis zu 100 Personen (in Räumlichkeiten) bei Einhaltung von Hygieneregeln; unter freiem Himmel nicht definiert (bei Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften)	"Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern , Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregeln sollen eingehalten werden."	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 14. Juli 2020

Sachsen-Anhalt	Bis zu 250 Personen (Innenraum) bzw. 1.000 Personen (im Freien) (jeweils unter Einhaltung von Hygieneregeln)	"Bei [...] Beisetzungen ist die Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf 250, im Außenbereich auf 1000 begrenzt."	Siebte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 2020
Schleswig-Holstein	Abhängig vom Charakter der Veranstaltung (z.B. Sitzplätze) und der Örtlichkeit (innen/außen) 50, 150, 250 bzw. 250 Personen (alles unter Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften und Regeln zur Kontaktdatenerfassung); Ausnahmen für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	<p>"Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt [...], dürfen eine Teilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten."</p> <p>"Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) [...] dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 250 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten."</p> <p>"Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum, die den in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis überschreiten, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig. Sie dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten."</p> <p>"Auf rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften finden § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6 keine Anwendung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Die Einhaltung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen."</p>	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab 20. Juli 2020 geltenden Fassung

Thüringen	Nicht definiert (Empfehlungen zur Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften, Infektionsschutzkonzept erforderlich); größere nichtöffentliche Veranstaltungen müssen angezeigt	"(1) Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten. (2) Absatz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts. [...] Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. [...] Unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen Infektionsschutzregeln jeweils für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, [...] In den Fällen des Satzes 1 ist ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 zu erstellen. [...] Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern 1. in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder 2. unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen , mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen ."	Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Juli 2020
-----------	--	---	--